

Lohnverarbeiterbestätigung

Die Lohnverarbeiterbestätigung ist erforderlich, wenn Einlagerungen von loser Ware oder Be- und Verarbeitungsschritte von Unternehmen durchgeführt werden, die nicht der Biokontrolle unterliegen

Auftraggeber (Biobetrieb)

Name _____

Adresse _____

Plz, Ort _____

zertifiziert durch



Auftragnehmer (Be- und/oder Verarbeitungsbetrieb, Lohnlagerer)

Name _____

Adresse _____

Plz, Ort _____

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, die angelieferten Bio-Waren nach seinen Anweisungen zu bearbeiten bzw. zu lagern. Hiermit bestätigen wir, dass wir folgende Lohntätigkeit(en) durchführen:

Schlachtung Zerlegung von _____

Be- / Verarbeitung _____

Lagerung von: _____

Die angelieferten Tiere / Rohstoffe werden bearbeitet und/oder gelagert und wieder vom Biobetrieb zurückgenommen.

Pflichten des Auftraggebers:

Der Auftraggeber ist verpflichtet die Vorgaben der EU-VO 834/2007 idgF. und des österr. Lebensmittelcodex Kap. A8 idgF. einzuhalten, dies gilt auch für Lohntätigkeiten durch Dritte. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über sämtliche Maßnahmen und Bestimmungen der obigen Richtlinien. Für eventuelle Unregelmäßigkeiten bzw. Mängel haftet der Auftraggeber. Die Kosten für ev. zusätzliche Kontrollen oder Kontrollen die aufgrund von Unregelmäßigkeiten entstehen, werden vom Auftraggeber übernommen.

Pflichten des Auftragnehmers:

Es werden alle Maßnahmen getroffen, dass jegliche Vermischung mit konv. Produkten ausgeschlossen ist. Für den Auftraggeber und dessen Kontrollstelle BIOS muss die Trennung jederzeit klar erkennbar und nachvollziehbar sein. Die Arbeitsgänge werden in geschlossener Folge für die jeweilige Partie und räumlich oder zeitlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für konventionelle Produkte durchgeführt. Zu- und Abgangsmengen von Biowaren müssen durch entsprechende Belege nachvollziehbar sein. Biowaren müssen beim Transport eindeutig identifizierbar und gekennzeichnet werden. Werden Bio-Rohstoffe nach vorgegebenen Rezepturen zu fertigen Bioprodukten verarbeitet, so liegen die Rezepturen sowohl beim Auftraggeber als auch beim Auftragnehmer zur Einsicht auf. Zur Verarbeitung dürfen nur die vom Auftraggeber angelieferten landwirtschaftlichen Rohstoffe verwendet werden. Nicht landwirtschaftliche Zutaten bzw. Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur in Absprache mit dem Auftraggeber eingesetzt werden.

Die Kontrollstelle des Auftraggebers BIOS hat das Recht, die oben genannten Auflagen beim Auftragnehmer im Rahmen der Biokontrolle des Auftraggebers zu überprüfen und hat dazu freien Zugang zu allen relevanten Anlagen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Dokumentation der Lohnverarbeitung aufzubewahren und sie dem Auftraggeber oder dessen Biokontrollstelle BIOS auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum der Unterschrift und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Im Falle einer Auflösung der Vereinbarung ist dies vom Auftraggeber an BIOS bekannt zu geben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Auftraggeber/in)

(Unterschrift Auftragnehmer/in)